

Mitgliederinformation

Coronavirus: Zweites Aufgebot des Bundesrates für den Zivilschutz

Zur Bewältigung der Corona-Krise in der Schweiz hat der Bundesrat an seiner heutigen Sitzung ein weiteres Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beschlossen. Es umfasst ein Kontingent von maximal 500'000 Diensttagen und gilt bis zum 31. März 2021. Mit dem Aufgebot entspricht der Bundesrat einem Begehren der Kantone, in denen zunehmend Gesundheitseinrichtungen um rasche Unterstützung durch den Zivilschutz ersuchen.

Gestützt auf das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG) kann der Bundesrat bei Katastrophen und Notlagen, die mehrere Kantone oder die ganze Schweiz betreffen, Schutzdienstpflichtige aufbieten. Diese Voraussetzung ist mit den schweizweiten Auswirkungen der zweiten Welle der Corona-Pandemie gegeben. Ein nationales Aufgebot ermöglicht es, die schweizweit vorhandenen personellen Ressourcen des Zivilschutzes auszuschöpfen und gezielt zur interkantonalen Unterstützung aufzubieten. Dies gibt den Kantonen auch in der besonderen Lage, analog zur ausserordentlichen Lage im Frühjahr, Planungssicherheit. Deshalb hat die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) den Bund um ein nationales Aufgebot des Zivilschutzes ersucht.

Die Corona-Fallzahlen sind in den letzten Wochen stark gestiegen. Die Institutionen des Gesundheitswesens treten zwischenzeitlich in den Kantonen zunehmend mit Unterstützungsgesuchen an den Zivilschutz heran.

Für die Bewältigung der Corona-Pandemie stellt der Zivilschutz ein entscheidendes und unverzichtbares Instrument dar. Mit einem Einsatz des Zivilschutzes kann insbesondere die Entlastung des Pflegepersonals gewährleistet werden. Zudem können das Contact-Tracing sowie das Corona-Testing verstärkt werden. Des Weiteren leistet der Zivilschutz Unterstützung im Bereich Logistik und Führung.

Die operative Aufgebots- und Einsatzverantwortung bleibt bei den Kantonen. Dabei wird der Zivilschutz nur subsidiär eingesetzt. Der Bund stellt den Kantonen ein Kontingent von max. 500'000 Diensttagen für den Einsatz von Schutzdienstpflichtigen für die Dauer vom 18. November 2020 bis zum 31. März 2021 zur Verfügung. Der Bund entschädigt die Kantone für die Einsätze mit einem Pauschalbetrag von 27.50 Franken pro Dienstag. Damit belaufen sich die Kosten für den Bund auf maximal 13.75 Mio. Franken.

Link zur Medienmitteilung des Bundesrates:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81186.html>

Coronavirus: Bundesrat verabschiedet Botschaft zum zweiten Assistenzdienst der Armee

Auf Gesuch mehrerer Kantone hat der Bundesrat am 4. November 2020 den Einsatz der Armee im Assistenzdienst beschlossen, um das zivile Gesundheitswesen zu unterstützen. An seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Das Parlament wird an der Wintersession über den laufenden Assistenzdienst befinden.

Da die Covid-19-Fallzahlen und die Anzahl Patientinnen und Patienten auf den Intensivpflegestationen stark gestiegen sind, ersuchten Ende Oktober 2020 mehrere Kantone die Armee um Unterstützung. Aufgrund der Gesundheitslage und ihrer absehbaren Entwicklung hat der

Bundesrat am 4. November 2020 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, die Armee im Assistenzdienst zur Unterstützung von Spitaleinrichtungen einzusetzen. Das Truppenaufgebot umfasst maximal 2500 Armeeingehörige, und der Einsatz ist bis 31. März 2021 befristet.

Weil das Aufgebot die Anzahl von 2000 Armeeingehörigen übersteigt und länger als drei Wochen dauert, muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen. Der Bundesrat hat deshalb zuhanden des Parlaments die Botschaft und den dazugehörigen Entwurf eines Bundesbeschlusses verabschiedet. Das Parlament wird an der Wintersession über den laufenden Assistenzdienst befinden.

Das Subsidiaritätsprinzip, das im Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG) verankert ist, sieht vor, dass der Assistenzdienst der Armee nur auf Gesuch der betroffenen Bundes- oder Kantonsbehörden und wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen erfolgen kann. Dieses Prinzip gilt während der ganzen Dauer des Einsatzes und bildet die Grundlage für die Leistungsvereinbarungen, die zwischen der gesuchstellenden Einrichtung und dem Kommandanten der eingesetzten Armeeingehörigen abgeschlossen werden.

In seiner Botschaft legt der Bundesrat dar, wie die durch den Einsatz entstandenen Zusatzkosten finanziert werden. Die definitiven Kosten hängen davon ab, wie viele Armeeingehörige aufgeboden werden müssen und wie lange ihr Einsatz dauern wird. Die insbesondere durch die zusätzlichen Dienstage anfallenden Zusatzkosten können voraussichtlich innerhalb des bereits vom Parlament bewilligten Budgets des VBS aufgefangen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird das VBS einen Nachtragskredit beantragen.

Link zur Medienmitteilung des Bundesrates:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-81185.html>

Wichtig für allfällige Dispensationsgesuche

Nach wie vor können Betriebe bei einem Aufgebot eines Mitarbeitenden ein Gesuch stellen, damit der betreffende Mitarbeitende möglichst nicht eingezogen wird. Dabei sollten Sie sich unbedingt auf die Bestätigung der Versorgungsrelevanz des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung BWL vom 8. April 2020 für die Mitglieder des SFF und auf die darin explizit erwähnte Schlüsselposition des einzuziehenden Mitarbeitenden im Betrieb berufen.

Link auf die Bestätigung der Versorgungsrelevanz des BWL:

https://sff.ch/de-wAssets/docs/aktuelles/2020-04-08_Coronavirus_SystemrelevanzFleischsektor_BestaetigungBWL_d.pdf

Disclaimer

Diese Mitgliederinformation verfolgt ausschliesslich einen informativen Zweck. Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch diese Mitgliederinformation ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich über die entsprechenden Homepages der Behörden zu informieren, da aufgrund der aktuellen Lage immerzu Änderungen möglich sind: